



REPUBLIK ÖSTERREICH  
HANDELSGERICHT WIEN

53 Cg 25/18z - 17

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A  
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Christiane Kaiser in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG, Özeltgasse 4, 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **Avanzia Bank S.A.**, Lparc d'Activité Syrdall 2, L-5365 Munsbach, Luxemburg, vertreten durch DORDA Rechtsanwälte GmbH, Universitätsring 10, 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert € 36.000,00 s.A.) zu Recht folgendes

### Ergänzungsurteil

I. Die beklagte Partei ist schuldig

es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, in ihrer Werbung für Verbraucherkredite, die Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten für den Verbraucher bezogenen Zahlen enthält, die gemäß § 5 Abs 1 VKrG geforderten Standardinformationen nicht klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels zu nennen, oder sinngleiche Praktiken zu unterlassen.

#### Parteienvorbringen:

Die klagende Partei bringt zusammengefasst vor: Gemäß § 28a Abs 1 KSchG könne, wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit [...] Verbraucherkreditverhältnisse, [oder] [...] Zahlungsdiensten gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt, unter anderem vom Kläger (§ 29 KSchG) unbeschadet des § 28 Abs 1 auf Unterlassung geklagt werden. Gemäß § 5 VKrG müsse eine Werbung für Verbraucherkreditverträge, die Zinssätze oder sonstige auf die Kosten eines Verbraucherkredits bezogene Zahlen nennt, gewisse Standardinformationen klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels enthalten. Ein derartiges klares Beispiel sei in der Werbung der Beklagten für ihre Verbraucherkreditverträge auf deren Webseite nicht angeführt. Es gebe nicht einmal einen Link, woraus sich erkennen ließe, dass es an anderen Stelle noch weitere Informationen dazu gebe. Es lege daher ein Verstoß gegen § 5 VKrG und ferner sei der Beklagte im Massengeschäft tätig und daher seien die von § 28a

Abs 1 KSchG verlangte Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher gegeben.

Die Beklagte bestreitet das Vorbringen der Klägerin und bringt vor, dass die Homepage der Beklagten sehr wohl eine Darstellung sämtlicher Zinssätze und Kosten beinhalte. Dies sei in Form einer Tabelle klar und prägnant aufgelistet. Andere Kosten oder Zinsen bestünden nicht. Es seien daher die gesetzlich notwendigen Standardinformationen dargestellt. Die Darstellung sei an sich bereits das geforderte repräsentative Beispiel, denn der einzige Anwendungsfall sei der Abschluss eines Kreditvertrages und für diesen seien in der Tabelle der effektive Jahreszinssatz, der feste Sollzinssatz und die möglichen Kosten genannt. Eine Angabe des Gesamtkreditbetrages sei hingegen nicht erforderlich, da der Gesamtkreditbetrag noch nicht feststehe, sondern davon abhängen, wie der Kunde die Karte nutze. Auch seien die Konditionen nicht an eine bestimmte Laufzeit gebunden, sodass die Konditionen immer gleiche blieben, unabhängig von der Kreditsumme und der Laufzeit. Die auf der Homepage dargestellten Informationen seien daher bereits klar, prägnant und aussagekräftig und die Darstellungen verstießen auch nicht gegen § 5 VKrG.

**Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens**, nämlich Einsicht in die vorgelegten Beilagen ./A bis ./F und ./1 bis ./6 wird **folgender Sachverhalt festgestellt**:

Der Beklagte wirbt auf seiner Webseite [www.free.at](http://www.free.at) unter Kreditzinsen/Kosten mit tabellarisch dargestellten Zinssätzen (Beilage ./B):

### **Kreditzinsen/Kosten**

Sollzins auf Ihre Einkäufe (Begleichung des Gesamtrichtungsbetrages bei Fälligkeit)	0%
Sollzins auf Ihre Einkäufe bei Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit, 19,94% p.a. Effektivzins (variabel und bonitätsabhängig) ab Buchungstag, nominal pro Monat	1,53%
Sollzins bei Bargeldabhebungen, 22,90% p.a. Effektivzins (variabel und bonitätsabhängig) ab Buchungstag, nominal pro Monat	1,73%
Verzugszins, 24,90% p.a. Effektivzins, nominal pro Monat	1,87%
Überschreitung des Kreditrahmens zum Zeitpunkt der Monatsabrechnung um mehr als 3% (mindestens jedoch um € 50,-)*	2%, min. € 5,-
Zahlungserinnerung	€ 0,-
Mahngebühr	€ 20,-

\* Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.



Diese Tabelle listet die Kreditzinsen und die Kosten somit wie folgt auf:

- Sollzins auf Einkäufe beträgt 0%,
- Sollzinsen auf Einkäufe bei Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit, 19,94% p.a. Effektivzins (variabel und bonitätsabhängig) ab Buchungstag, nominal pro Monat 1,53%
- Sollzins bei Bargeldbehebung, 22,90% p.a. Effektivzins (variabel und bonitätsabhängig) ab Buchungstag, nominal pro Monat 1,73%
- Verzugszinsen, 24,90% p.a. Effektivzins. nominal pro Monat 1,87%
- Überschreitung des Kreditrahmens zum Zeitpunkt der Monatsrechnung um mehr als 3% (mindestens jedoch um € 50,-) 2% min. € 5,-
- Zahlungserinnerungen € 0,-
- Mahngebühr € 20,-

**Der festgestellte Sachverhalt** gründet sich auf die oben in Klammern angeführten unbedenklichen Urkunden.

Aus Beilage./B gehen unzweifelhaft die oben aufgelisteten Informationen hervor, wie sie dem Verbraucher auf der Webseite der Beklagten zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich um einen Auszug der Webseite der Beklagten.

**Rechtlich folgt daher:**

Normzweck des § 5 VKrG ist es, dem Verbraucher schon in der Phase der Geschäftsanbahnung vor Augen zu führen, mit welchen Belastungen er bei Eingehung des beworbenen Produkts zu rechnen hat und ihn derart in die Lage zu versetzen, verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen. Dem Verbraucher soll ermöglicht werden, die Konditionen des Anbieters und damit die von ihm zu tragende Gesamtbelastung vollständig zu überschauen. Dieser Normzweck verlangt Transparenz in der Darstellung der Kostenbelastung auch für solche Nebenleistungen, die nicht ausnahmslos jeden Vertragspartner treffen, sondern deren Erfordernis nur im Einzelfall gegeben ist (RIS-Justiz RS0129480).

Im vorliegenden Fall ist die verwendete Tabelle inhaltlich nicht klar und prägnant. Sie ist ferner auch nicht optisch hervorgehoben und es fehlt ein repräsentatives

Beispiel.

Der erforderliche Normzweck ist nicht erfüllt, da dem Verbraucher nicht konkret vor Augen geführt wird, mit welchen Belastungen er bei Eingehung des beworbenen Kreditvertrags zu rechnen hat, etwa durch eine konkrete Beispielrechnung. Dies verhindert ferner, dass der Verbraucher in die Lage versetzt wird, verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen.

Zudem sorgt der Umstand, dass die Beklagte auch zahlreiche möglichen Gebühren auflistet, die mit € 0,- beziffert sind, nicht für die erforderliche Klarheit beim Verbraucher. Vielmehr führt dies zu einer Unübersichtlichkeit beim Verbraucher und erschwert daher die erforderliche Klarheit in einem erheblichen Ausmaß.

Das Begehren den Klägers gemäß § 28a Abs 1 KSchG iVm § 5 VkrG besteht daher zu recht.

Gemäß § 423 ZPO ist, wenn im Urteil ein Anspruch, über welchen zu entscheiden war, übergangen oder nur unvollständig erkannt wurde, das Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung zu ergänzen (Ergänzungsurteil). Eine Urteilsergänzung kommt bei versehentlichem Übergehen eines Ausspruchs in Betracht (Klauser/Kodek, JN – ZPO<sup>18</sup> § 423, E5 ff ZPO (Stand 1.9.2018, rdb.at)).

Somit ist das gegenständliche Ergänzungsurteil zu erlassen.

---

Handelsgericht Wien, Abteilung 53  
Wien, 4. November 2019  
Mag. Christiane Kaiser, Richterin

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG